



Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung wird in Verbindung mit der Satzung des Stadtsporbundes Bochum e. V. bei den Mitgliederversammlungen angewandt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen. Die Fristen hierfür sind in der Satzung des Stadtsporbundes Bochum e. V. festgelegt (§ 10).

§ 2 Teilnahme

Die Mitgliederversammlung findet in vereinsöffentlicher Sitzung statt; Vertreter der Medien und geladene Gäste sind zugelassen.

Jede/r Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine/ihre Vollmacht vorzulegen.

§ 3 Versammlungsleitung

Leiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, und falls diese auch nicht anwesend sind, ein von der Versammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

§ 4 Abwicklung der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, sie beschließt mit zwei Drittel Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung.

§ 5 Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

Die Niederschrift muss den Mitgliedsvereinen, Fachschaften und Vorstandsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen übersandt werden. Die Einspruchsfrist beträgt ebenfalls sechs Wochen.

§ 6 Redeordnung

Der/die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort nach einer Rednerliste. Er/sie kann jedoch die Reihenfolge der Redner ändern, wenn dies für den Verlauf der Mitgliederversammlung erforderlich sein sollte.

Die Redezeit kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der/die Leiter/in in der Mitgliederversammlung ist berechtigt, den/die Redner/in zu unterbrechen, ihn/sie zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm/ihr das Wort zu entziehen.

Ist ein/eine Redner/in zweimal in gleicher Angelegenheit zur Sache gemahnt worden, entscheidet die Versammlung, ob der/die Redner/in weitersprechen darf. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der /die Versammlungsleiter/in den/die Redner/in für die Beratung des Tagesordnungspunktes ausschließen.

Den Antragstellern/innen und Berichtersattern/innen können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erteilt werden. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum behandelten Thema sprechen können. Außerhalb der Rednerliste darf sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden.

Das Wort wird erteilt, sobald der/die augenblicklich Sprechende seine/ihre Ausführungen beendet hat.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Wird Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein/e Redner/in dafür und eine/e Redner/in dagegen das Wort ergreifen.

Der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung kann anordnen, dass Anträge schriftlich einzureichen sind; sie müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.

§ 7 Abstimmungen

Es ist durch zeigen der Stimmkarte abzustimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Vor einer Wahl ist die Einverständniserklärung des/der zu Wählenden einzuholen, bzw. muss sie bei Abwesenheit schriftlich vorliegen.

Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr zu diesem Thema erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung. Dabei ist mit dem weitgehendsten Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.

Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeiträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.

Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden durch § 10 der Satzung des Stadtsporbundes Bochum e. V. geregelt.

Dringlichkeitsanträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 08. März 1991 in Kraft.